

Grundgesetz Artikel 3 Abs. 2

Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Aktiver Gleichstellungsauftrag!

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Artikel 9

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. (...)

Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein (Gleichstellungsgesetz)

§§ 20, 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

Die Gleichstellungsbeauftragte soll bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen hinwirken.

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

§ 2 Abs. 3 -5

Regelungen zur Bestellung und den Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten, Unabhängigkeit in der Ausübung der Tätigkeit, Teilnahmerecht an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, Rederecht in ihren Angelegenheiten

Hauptsatzung der Stadt Wedel §8

Regelungen zu den Aufgaben z.B. Einbringung frauenspezifischer Belange und Mitarbeit an Initiativen.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig zu beteiligen, kann eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben und ist nicht an Weisungen gebunden.